

Information zum Urlaubsanspruch in Ausbildungsverträgen

Endet **das Ausbildungsverhältnis vertragsgemäß nach dem 30. Juni eines Jahres** steht dem Auszubildenden der volle Jahresurlaub zu, da die Zwölfstel-Regelung nur dann gilt, wenn der Auszubildende in der ersten Hälfte des Jahres ausscheidet (§ 5, Abs 1. lit. BurlG).

Für Ausbildungsverhältnisse im Zuständigkeitsbereich der Landwirtschaftskammer Hamburg ist in der Regel der Ausbildungsbeginn der 01. August, so dass das vertragsgemäße Ende der 31. Juli ist. In diesen Fällen besteht für den letzten Ausbildungsabschnitt im letzten Kalenderjahr der Anspruch des Auszubildenden auf den vollen Jahresurlaub. Findet die Abschlussprüfung bis spätestens zum 30. Juni statt, wird der Anspruch aufgehoben und der Urlaubsanspruch fällt unter die Zwölfstel-Regelung.

Um in diesen Fällen ungerechtfertigte Doppelansprüche nicht entstehen zu lassen, kann der neue Arbeitgeber vom ehemaligen Auszubildenden verlangen, dass er seinen Urlaubsanspruch nachweist. Dies geschieht durch eine Bescheinigung über den gewährten bzw. abgegoltenen Jahresurlaub im laufenden Kalenderjahr vom ehemaligen Ausbildungsbetrieb.

Hamburg, den 27. Mai 2019

